

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

do. GZ: 2025-0.785.735

per E-Mail
post@sozialministerium.gv.at

per ELAK-Schnittstelle
Präsidium des Nationalrates

Geschäftszahl: 2025-0.828.572

Novelle des Eltern-Kind-Pass-Gesetzes (EKP) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Inneres (BMI) übermittelt die nachstehenden Bemerkungen:

Artikel 1 Änderung des Eltern-Kind-Pass-Gesetzes

Zu Z 13 – § 4 Abs. 3a:

Folgende Daten sollen automatisiert aus dem Patientinn/en/index oder dem Zentralen Melderegister erhoben werden: Gemeindecode, die Staatsbürgerschaft und der Geburtsort. Wie genau die „Erhebung“ aus dem ZMR erfolgen soll, ergibt sich weder aus dem Text noch den Erläuterungen. Sofern die Nutzung der Abfrageberechtigung gemäß § 16a Abs. 4 Meldegesetz beabsichtigt ist, wird angeregt, dies ausdrücklich festzuhalten. Diese Abfrageberechtigung kann problemlos über eine Schnittstelle automatisiert genutzt werden.

Weiters kann aus dem ZMR nur die Gemeindecennziffer übermittelt werden. Laut den Erläuterungen entspricht diese mit Ausnahme von Wien stets der Gemeindecennziffer,

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

nur für Wien existiert für jeden Bezirk ein eigener Gemeindecode, aber nur eine Gemeindekennziffer für die gesamte Stadt. Diese Umschlüsselung muss die EKP-Applikation vornehmen, aus dem ZMR kann nur die Gemeindekennziffer übermittelt werden.

Weiters darf angemerkt werden, dass die Stammfassung des Meldegesetzes 1991 im Bundesgesetzblatt **BGBI. Nr. 9/1992** kundgemacht wurde und der Verweis entsprechend anzupassen wäre.

Zu Z 16 – § 4 Abs. 6:

In den Entwurf sollte ein Verweis auf den Änderungsdienst gemäß § 50 PStG 2013 aufgenommen werden (vgl. unterstrichener Text), der bereits technisch eingerichtet ist, um die regelmäßige Aktualisierung durchzuführen:

(6) Der eEKP der Schwangeren oder eines Kindes sind nach deren Tod zu schließen. Zu diesem Zweck übermittelt der Bundesminister für Inneres/ die Bundesministerin für Inneres als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO) für die Personenstandsbehörden als gemeinsam Verantwortliche (Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 DSGVO) für das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) gemäß § 44 Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013, zumindest monatlich durch die Verwendung des Änderungsdienstes gemäß § 50 PStG 2013 das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesundheit (vbPK GH) aller Personen aus dem ZPR, deren Tod seit der letzten Übermittlung eingetragen wurde, an den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister/ die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin. Die Übermittlung hat auf elektronischem Weg in geeigneter Form zu erfolgen. Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister/ Die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin hat sicherzustellen, dass die zu Lebzeiten des Kindes Obsorgeberechtigten gemäß § 8 Abs. 5 auch nach dessen Ableben auf die Daten des verstorbenen Kindes zugreifen können.

Zur WFA:

Für die Konfiguration, Unterstützung bei der Einrichtung und allfälliger Anpassung des ZPR-Änderungsdienstes, eingeschränkt auf die Ausgabe von Daten verstorbener Personen, wird ein finanzieller Aufwand in der Höhe von € 3.900 angenommen. Der Abruf dieser Daten wird tagesaktuell möglich sein und muss von der abfragenden Stelle aktiv angestoßen werden. Diese Kosten wären vom BMASGPK zu bedecken und in der WFA entsprechend abzubilden.

30. Oktober 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt

